

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Helmut Mayer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 37-93158

Telefax +49 (361) 37-95445

Helmut.Mayer@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
MJV.4-2072-4/2013

hier: Änderung der Stichtagsregelung in Ziffer II Nr. 1.2.2 der Aufnahmeanordnung

Erfurt
27. Mai 2015

Angesichts der weiterhin bestehenden dramatischen Lage für die syrischen Flüchtlinge hat sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dazu entschlossen, in der landesrechtlichen Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013, die zuletzt bis zum 31. März 2016 verlängert worden ist, die Stichtagsregelung in Ziffer II Nr. 1.2.2 zu ändern.

Nach der bisherigen Regelung in Ziffer II Nr. 1.2.2 der Aufnahmeanordnung müssen die syrischen Staatsangehörigen, die ihre Verwandten aus Syrien oder seinen Anrainerstaaten aufnehmen wollen, im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sein und sich mindestens seit dem 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten.

Um auch nach dem 1. Januar 2013 eingereisten syrischen Staatsangehörigen - bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen - zu ermöglichen, ihre Verwandten nach Deutschland zu holen, wird die genannte Stichtagsregelung durch eine dynamische Stichtagsregelung ersetzt. Dadurch wird der Beitrag zur humanitären Hilfe, der bisher schon durch die Landesaufnahmeanordnung geleistet wurde, erweitert.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Künftig müssen die syrischen Staatsangehörigen, die ihre Verwandten nach Deutschland holen möchten, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Die Regelung in Ziffer II Nr. 1.2.2 der Aufnahmeanordnung wurde entsprechend geändert.

Das Bundesministerium des Innern hat am 18. Mai 2015 das gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen bleibt es bei den Modalitäten der Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013.

Das Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten wurde entsprechend angepasst.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag

Stefan Zabold

Anlagen:

- Vierte Änderungsanordnung vom 27. Mai 2015
- Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Stand: 27. Mai 2015)